



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Kantonale Weisungen und Erläuterungen

vom 1. Juli 2022

zu den Bewirtschaftungsgrundsätzen und Bewirtschaftungsbeiträgen an Trockenstandorte und Feuchtgebiete gemäss Verordnung vom 12. September 2001 über die Trockenstandorte und Feuchtgebiete (FTV, BSG 426.112)

Die Abteilung Naturförderung (ANF) erlässt gestützt auf die Verordnung vom 12. September 2001 über die Trockenstandorte und Feuchtgebiete (FTV; BSG 426.112) nachstehende Weisungen und Erläuterungen zum Vollzug der FTV. Diese richten sich an die mit dem Vollzug beauftragten Instanzen.

Einleitung

Feuchtgebiete und Trockenstandorte gehören zu den schützenswerten Lebensraumtypen nach Art. 14 Abs. 3 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1). Ihre ungeschmälerete Erhaltung und Förderung hat deshalb eine hohe Priorität bei den Aufgaben der ANF. Feuchtgebiete und Trockenstandorte sind bei einer angestrebten, extensiven Bewirtschaftung häufig Grenzertragsflächen, deren Bewirtschaftung nur bedingt wirtschaftlich ist. Es besteht deshalb die Gefahr, dass Inventarflächen zu intensiv oder gar nicht mehr bewirtschaftet werden. Beides führt zu einem Biodiversitätsverlust. Zur Abgeltung des Mehraufwandes beziehungsweise Minderertrags für die biotopgerechte landwirtschaftliche Nutzung bietet der Kanton Bern den Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen an.

Gemäss Art. 55 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13) werden die Biodiversitätsbeiträge nach Anhang 7 Ziff. 3 DZV nur ausbezahlt, wenn auf den inventarisierten Feuchtgebieten und Trockenstandorten ein Bewirtschaftungsvertrag mit der ANF abgeschlossen wurde.

In den vorliegenden Weisungen werden die Bewirtschaftungsgrundsätze, die Beitragstypen und -höhen gemäss FTV sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung der Bewirtschaftungsaufgaben aufgeführt und erläutert.

Inhaltsverzeichnis

1.	Definition der beitragsberechtigten Vertragsflächen	3
1.1	Inventarflächen	3
1.2	Pufferzonen	3
1.3	Vorranggebietsflächen	3
2.	Koordination mit den Biodiversitätsbeiträgen gemäss DZV	3
3.	Bewirtschaftungsauflagen und Ansätze für den Grundbeitrag	4
3.1.	Generelle Auflagen (für alle Vertragsflächen)	4
3.2.	Weitere Auflagen für die Weidenutzung (ohne Pufferzone)	4
3.3.	Weitere Auflagen für die Mähnutzung (ohne Pufferzone).....	5
3.4.	Weitere Auflagen für die Pufferzonen	5
3.5.	Ansätze Grundbeitrag	6
4.	Beitragsansätze und Definition der Zuschläge und Abzüge	7
4.1.	Ansätze Zuschläge	7
4.2.	Definition der Zuschläge	7
4.3.	Abzüge	8
4.4.	Definition der Abzüge.....	8
4.5.	Einmalige Beiträge.....	8
5.	Kontrollen.....	9
6.	Sanktionen	9
Anhang 1	10

1. Definition der beitragsberechtigten Vertragsflächen

(Art. 3 Abs. 2 / Art. 4 Abs. 3 / Art. 8 Abs. 3 FTV)

1.1 Inventarflächen

Die Vertragsflächen umfassen die inventarisierten Trockenstandorte und Feuchtgebiete.

1.2 Pufferzonen

Insbesondere die an die Inventarflächen angrenzenden Flächen können, je nach ihrer Funktion, ebenfalls in den Bewirtschaftungsvertrag integriert werden. Diese Flächen werden als Pufferzonen (PUZO) bezeichnet. Sind angrenzend an Vertragsflächen Pufferzonen vorgesehen, werden die Vertragsflächen nur dann beitragsberechtigt, wenn die Pufferzonen Bestandteil des Vertrags sind. Bei Pufferzonen steht die Nährstoffpufferung der Inventarflächen (Erhaltung) sowie der Einbezug von angrenzenden Flächen mit hohem Potenzial (Förderung) im Vordergrund: Für die Bemessung werden die Vegetation und Lage der Inventarfläche sowie die Lage und Bewirtschaftungsintensität der angrenzenden Flächen berücksichtigt. Pufferzonen werden in jedem Fall von der ANF ausgeschieden. Sie dürfen nicht mehr Fläche umfassen als 50 % der Inventarfläche, die sie abpuffern. Pufferzonen gelten als Vertragsflächen, sind aber nur in gewissen Fällen beitragsberechtigt. Die Beitragsansätze und die Bewirtschaftungsaufgaben unterscheiden sich von denjenigen der Inventarflächen (siehe Tabellen 1 und 2).

1.3 Vorranggebietsflächen

Innerhalb der von der ANF bezeichneten und vom BAFU genehmigten Vorranggebiete gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung vom 13. Januar 2010 über den Schutz der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung (TwwV; SR 451.37) können Vorranggebietsflächen ausgeschieden werden. Diese Flächen müssen nicht zwingend an eine Inventarfläche angrenzen. Vorranggebietsflächen müssen aber über ein hohes Aufwertungspotenzial verfügen und die Vernetzung der vorhandenen Inventarflächen fördern (Schaffung von Wanderkorridoren für Arten trockenwarmer Lebensräume). Vorranggebietsflächen werden in jedem Fall von der ANF ausgeschieden. Sie gelten als beitragsberechtigte Vertragsflächen. Die Beitragsansätze der Grundbeiträge und die Bewirtschaftungsaufgaben sind identisch mit denjenigen der Inventarflächen.

2. Koordination mit den Biodiversitätsbeiträgen gemäss DZV

Die Bewirtschaftungsbeiträge sind mit den Biodiversitätsbeiträgen des Bundes gemäss DZV koordiniert. Direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Vertragsflächen sind zum Bezug von Biodiversitätsbeiträgen der Qualitätsstufe I/II und Vernetzung nach DZV berechtigt.

Qualitätsstufe I: Werden die Vertragsflächen für Beiträge der Qualitätsstufe I angemeldet, gelten die Bestimmungen nach Art. 58 der DZV. Abweichende Nutzungsaufgaben können durch die ANF festgelegt werden.

Qualitätsstufe II: Auf regionalen und nationalen Inventarflächen sind die Voraussetzungen für den Beitrag der Qualitätsstufe II gemäss Art. 59 der DZV erfüllt.

Vernetzung: Inventarflächen innerhalb von Massnahmegebieten gemäss den Vernetzungsprojekten berechtigen zum Bezug der Vernetzungsbeiträge. Wenn extensiv genutzte Wiesen zu über 80 % von einer Vertragsfläche überlagert werden, wird die Nutzungsvariante Vernetzung von der ANF mindestens jährlich auf Variante 6 (Artenspezifische Bewirtschaftung/Gemäss Vereinbarung mit der ANF) umgestellt.

Flächen mit überjähriger Nutzung: Nach Art. 35 Abs. 4 DZV berechtigten Flächen, welche aufgrund des Naturschutzvertrages nicht jährlich genutzt werden, auch in Jahren ohne Nutzung zu Biodiversitätsbeiträgen, zum Landschaftsqualitätsbeitrag und zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge.

3. Bewirtschaftungsauflagen und Ansätze für den Grundbeitrag

(Art. 2 Abs. 2 FTV)

Auf allen Vertragsflächen gelten grundsätzlich die Auflagen nach Art. 2 Abs. 1 FTV. Abweichende Nutzungsaufgaben können nach Art. 2 Abs. 2 FTV durch die ANF festgelegt werden. Auf Vertragsflächen sind in jedem Fall die vertraglich beschlossenen Auflagen massgebend.

Weitere Auflagen sind untenstehend geregelt. Sollten andere Bewirtschaftungsarten zur Erhaltung und Förderung der Biotope beitragen, bleibt der ANF die Möglichkeit vorbehalten, von den festgelegten Bewirtschaftungsauflagen abzuweichen.

3.1. Generelle Auflagen (für alle Vertragsflächen)

Unkrautbekämpfung: Unerwünschte Pflanzen, zum Beispiel Blacken, Ackerkratzdisteln, Neophyten (gemäss Schwarzer Liste und Watch-Liste von Info Flora) sind ausschliesslich mechanisch zu bekämpfen. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der ANF eine Einzelstockbehandlung mit Pflanzenbehandlungsmitteln zugelassen werden. Bewilligungen werden durch die ANF schriftlich erteilt.

Gehölzpflege: Die Arbeiten zur Pflege der Waldränder, Hecken und Feldgehölze müssen ausschliesslich mechanisch (zum Beispiel Axt, Säge, Gertel, Motorsense, Motormäher) und während der Vegetationsruhe durchgeführt werden. Es ist auf eine Durchmischung von offenem Grünland und Gebüsch zu achten. Das Verbuschen und Verwalden (Waldeinwuchs) muss verhindert werden. Eine maschinelle Heckenpflege darf nur in Rücksprache mit der ANF erfolgen.

Strukturelemente: Bestehende Strukturelemente (zum Beispiel Lesesteinhaufen, Steinblöcke, Einzelgebüsche, Hecken, Ameisenhaufen) sollen unterhalten und gepflegt werden. Das ersatzlose Entfernen und eine Trivialisierung der Strukturelemente (zum Beispiel durch Begradigungen) sind nicht erlaubt. Der Einsatz von Steinbrechmaschinen, die das Terrain, die Struktur oder die Biodiversität zerstören, ist verboten.

Striegeln, Mulchen und Walzen: Das Striegeln, Mulchen und Walzen von Inventarflächen ist verboten. In begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel bei verfilzten, verbuschten oder moosdominierten Flächen oder bei grossen Mäuse- oder Wildschweineschäden) kann mit vorgängiger Zustimmung der ANF ein gezielter Eingriff erfolgen. Die Zustimmung wird von der ANF grundsätzlich schriftlich erteilt. Für den Einsatz von Mulchgeräten zur Bearbeitung von verbuschten Flächen ist für die Planung der Arbeiten und der Folgebewirtschaftung ist in Absprache mit der ANF eine fachliche Begleitung erforderlich. Auf Pufferzonen ist Striegeln und Walzen erlaubt. Mulchen von Pufferzonen ist nur dann erlaubt, wenn die Fläche nicht als Biodiversitätsförderfläche (BFF) angemeldet ist.

3.2. Weitere Auflagen für die Weidenutzung (ohne Pufferzone)

Zufütterung: Eine Zufütterung auf der Weide ist nicht gestattet. Einzige Ausnahme bilden Mineral-salze.

Weidetiere: Die Beweidung mit Rindern oder Ziegen ist in der Regel der Beweidung mit anderen Tierarten vorzuziehen. Die Beweidung mit Schweinen, Hirschen sowie mit Geflügel ist nicht gestattet. Die Beweidung mit Schafen, Pferden, Alpakas und Lamas kann unter besonderen Umständen zweckmässig sein. Die besonderen Auflagen werden von der ANF zusammen mit den Bewirtschaftenden definiert und im Vertrag festgehalten (zum Beispiel extensive Weidenutzung, Festlegung von maximaler Besatzdichte und Besatzzeit, Abzäunungen).

Winterweide: Eine Beweidung während der Vegetationsruhe ist nicht gestattet (ab 1. Dezember). Die vorübergehende Beweidung durch eine wandernde Schafherde im Winter ist zulässig (sofern vertraglich festgehalten).

Frühjahrsweide: Die Frühjahrsweide ist nur in Absprache mit der ANF möglich. Die ANF kann bei einer Frühjahrsweide verlangen, dass empfindliche Stellen mit spezieller Vegetation ausgezäunt werden.

Weidereste: Weiden sollen extensiv genutzt werden. Eine Übernutzung der Weide ist zu vermeiden. Weidereste (das heisst lokal unternutzte Flächen) im Rahmen von mindestens 10 % während der Weidezeit und am Ende der Weidezeit sind einzuhalten.

Frühester Weidetermin: Der früheste Weidetermin wird von der ANF nach Rücksprache mit den Bewirtschaftenden festgelegt und im Bewirtschaftungsvertrag festgehalten.

Trittempfindliche Flächen: Zur Vermeidung von Trittschäden müssen trittempfindliche Flächen (zum Beispiel Hochmoore, Übergangsmoore, Torfmoosflächen) zwingend ausgezäunt werden. Die ANF definiert in Absprache mit den Bewirtschaftenden den Verlauf der Abzäunung. Die ANF kann bei Bedarf auch innerhalb der Vertragsperiode verlangen, dass sensible Flächen ausgezäunt werden. Werden trittempfindliche Flächen infolge Auszäunung nicht mehr bewirtschaftet, so hat die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter dennoch Anspruch auf den Grundbeitrag für diese Flächen.

Pflege- oder Streueschnitt auf Inventarflächen: Auf Weiden in Feuchtgebieten ist ein Pflegeschnitt erwünscht. Ein Pflegeschnitt auf Trockenstandorten ist nur bei Unkrautproblemen und nur in Absprache mit der ANF möglich. Es müssen mindestens 10 % der Inventarfläche als Rückzugsstreifen für Kleintiere auch über den Winter stehen gelassen werden. Das Schnittgut muss abgeführt und landwirtschaftlich verwertet werden. Es ist möglich, das Schnittgut zu Tristen aufzuschichten und später zu verwenden. Das Eingrasen, Silieren oder Kompostieren auf der Vertragsfläche ist nicht gestattet. Der Einsatz von Mähaufbereitern, Schlegelmähern und Mulchgeräten ist nicht gestattet. Eine Schnitthöhe von mindestens 10 cm wird vorausgesetzt.

3.3. Weitere Auflagen für die Mähnutzung (ohne Pufferzone)

Schnitttermine und Rückzugsstreifen für Kleintiere: Auf Inventarflächen und Vorranggebietsflächen gelten die Schnittzeitpunkte gemäss Tabelle 3, Grundanforderung je Schnitt 10 % Rückzugsstreifen je Vertragsfläche. Die Rückzugsstreifen für Kleintiere müssen über den Winter stehen bleiben. Der Rückzugsstreifen bleibt maximal ein Jahr am selben Standort. Eine Änderung des Schnittzeitpunktes ist in Absprache mit der ANF möglich, wenn der Anteil des Rückzugsstreifens erhöht wird. Diese Änderungen werden vertraglich festgehalten. Für die Bemessung der Rückzugsstreifen beziehungsweise für die Gewährung der Vorverschiebung gelten die Richtlinien gemäss Tabelle 3. Die ANF entscheidet in begründeten Fällen darüber, ob auf das Stehenlassen des Rückzugsstreifens verzichtet werden kann (zum Beispiel auf kürzlich entbuschten Flächen oder auf Wildheuf Flächen). Bei grösseren Vorkommen von Problempflanzen (zum Beispiel Adlerfarn, Klappertopf, Wiesenpippau) kann in Absprache mit der ANF der Schnittzeitpunkt vorverschoben werden.

Mähtechnik: Der Einsatz von Mähaufbereitern, Schlegelmähern und Mulchgeräten ist nicht gestattet. Eine Schnitthöhe von mindestens 10 cm wird vorausgesetzt.

Schnittgut: Das Schnittgut muss in trockenem Zustand abgeführt und landwirtschaftlich verwertet werden. Es ist möglich, das Schnittgut zu Tristen aufzuschichten und später zu verwenden. Das Eingrasen, Silieren oder Kompostieren auf der Vertragsfläche ist nicht gestattet.

Herbstweide: Bei günstigen Boden- und Wetterverhältnissen kann in Absprache mit der ANF der Zweitaufwuchs zwischen 1. September und 30. November für eine kurze Herbstweide genutzt werden. Der Rückzugsstreifen muss nach der Herbstweide sichtbar sein.

Trittempfindliche Flächen: Zur Vermeidung von Vegetationsschäden müssen trittempfindliche Flächen (zum Beispiel Hochmoore, Übergangsmoore, Torfmoosflächen) geschont werden.

3.4. Weitere Auflagen für die Pufferzonen

Düngung: In der Pufferzone dürfen gemäss Art. 2 Abs. 1 FTV keine Dünger ausgebracht werden. Düngung durch Weidetiere ist erlaubt.

Pflanzenschutzmittel: In der Pufferzone dürfen gemäss Art. 2 Abs. 1 FTV keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Ausnahmen gemäss Art. 58 Abs. 4 DZV.

Nutzungsstermine: In der Pufferzone ist kein fixer Nutzungszeitpunkt festgelegt.

Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie bei Heuwiesen im Sömmerungsgebiet kann die Pufferzone als BFF angemeldet werden. Bei extensiv genutzten Wiesen (Typ 611/ 622) oder Streueflächen

(Typ 851) kann auf der Pufferzone der Schnitttermin frei gewählt werden, wenn die BFF nicht wesentlich mehr als die Pufferzone und die Inventarfläche umfasst (maximal 10 % der BFF ausserhalb Inventarfläche und Pufferzone).

Ist die BFF für den Vernetzungsbeitrag angemeldet, müssen die Anforderungen vom Vernetzungsprojekt nicht erfüllt werden (zum Beispiel kein Rückzugstreifen auf der Pufferzone erforderlich).

Schnittgut: Das Schnittgut muss abgeführt werden. Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind nicht zulässig, Ausnahmen können mit der ANF abgesprochen werden.

Drainagen: Es dürfen keine neuen Drainageeinrichtungen eingebaut werden. Der Unterhalt von bestehenden Drainagen hat in Absprache mit der ANF zu erfolgen.

3.5. Ansätze Grundbeitrag

(Art. 9 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 3 FTV)

Die Grundbeiträge sind auf der LN und im Sömmerungsgebiet unterschiedlich bemessen. Sie sind in den Tabellen 1 und 2 aufgelistet.

Tabelle 1: Grundbeiträge für Flächen auf der LN, pro Are

	Mähfläche	Weide
Inventarfläche	Fr. 4.00	Fr. 2.50
Vorranggebietsfläche	Fr. 4.00	Fr. 2.50
Pufferzone	Fr. 2.00 bis 4.00	Fr. 2.00 bis 4.00

Die Pufferzonenbeiträge auf der LN werden nur gewährt, wenn die Pufferzone nicht als Biodiversitätsförderfläche des Typs extensive Wiese, Streuefläche, extensive Weide/Waldweide oder Hecken- Feld- und Ufergehölz angemeldet werden kann.

Tabelle 2: Grundbeiträge für Flächen im Sömmerungsgebiet, pro Are

	Mähfläche	Weide
Inventarfläche	Fr. 6.00	Fr. 2.50
Vorranggebietsfläche	Fr. 6.00	Fr. 2.50
Pufferzone	Fr. 2.00 bis 4.00	Fr. 2.00 bis 4.00

Die Pufferzonenbeiträge im Sömmerungsgebiet werden nur gewährt, wenn die Pufferzone auf einer traditionell gedüngten Fläche liegt und neu auf die Düngung verzichtet werden muss. Die Feststellung von «traditionell gedüngten Flächen» erfolgt in einer persönlich geführten Vertragsverhandlung (siehe auch Art. 4 Abs. 3 FTV).

Tabelle 3: Schnitttermine und Rückzugstreifen

Typ der Inventarfläche	RZS 10 % (Grundanforderung)	RZS 15 %	RZS 20 %
Trockenstandorte bis 800 m ü. M	1. Juli	nicht möglich	nicht möglich
Trockenstandorte ab 800 m ü. M	15. Juli	7. Juli ¹	1. Juli ¹
Sumpfdotterblumenwiesen	15. Juli	7. Juli ¹	1. Juli ¹
Alle übrigen Feuchtgebiete	1. September	15. August ¹	1. August ¹

¹ Die Vorverschiebung des Schnittzeitpunktes darf nur mit der Zustimmung der ANF erfolgen.

4. Beitragsansätze und Definition der Zuschläge und Abzüge

4.1. Ansätze Zuschläge

(Art. 8 Abs. 2 FTV)

Die Zuschläge gelten sowohl auf der LN als auch im Sömmerungsgebiet (siehe Tabelle 4).

Zuschläge werden nur auf Inventarflächen ausbezahlt. Sie sollen den ökologischen Mehrwert und/oder den zusätzlichen Aufwand der Bewirtschaftung abgelten. Die einzelnen Zuschläge können kumuliert werden. Auf Pufferzonen werden keine Zuschläge entrichtet.

Tabelle 4: Zuschläge auf Mähflächen und Weiden, pro Are

Zuschlag	Mähfläche	Weide
Strukturvielfalt	-	Fr. 4.00
besonderen Artenvielfalt	Fr. 3.00	Fr. 3.00
Mahdhindernisse mittel	Fr. 2.00	-
Mahdhindernisse gross	Fr. 4.00	-
erschwerter Heutransport	Fr. 6.00	-
Handarbeit	Fr. 6.00	-
Pflegeschnitt	-	Fr. 6.00
Spezialarbeiten	nach Pauschalen oder tatsächlichem Aufwand	nach Pauschalen oder tatsächlichem Aufwand
Zaunarbeiten	-	siehe 4.5, Einmalige Beiträge

4.2. Definition der Zuschläge

Erhaltung der Strukturvielfalt: Als Weideland mit Strukturvielfalt gelten Flächen, die einen Strukturanteil von 5 bis maximal 20 % aufweisen. Der Zuschlag wird entrichtet für die Pflege der Strukturelemente, aber auch für das Verhindern der Verbuschung.

Als Strukturelemente gelten:

- Hecken, Feld- und Ufergehölze mit mindestens 5 einheimischen Arten oder mindestens 20 % dormentragenden Sträuchern
- Einzelbüsche mit mindestens 1 m Wuchshöhe (aufwachsende Fichten und Erlen zählen nicht als Strukturelemente)
- Einheimische Einzelbäume mit mindestens 3 m Wuchshöhe, ausgenommen Fichten
- Waldweiden mit entsprechender Verjüngung (Strukturanteil bis maximal 50 %)
- Trockenmauern und/oder Lesesteinhaufen
- Felsen und/oder Steine: Mindesthöhe 1 m oder Grundfläche 1 m²
- offene Bodenstellen: mindestens 4 m²
- Gewässer mit natürlicher Ufervegetation
- Hochstaudenfluren und/oder Ruderalvegetation (ohne Neophyten)
- Vernässungen in TS beziehungsweise Trockenvegetation in FG

Die ANF entscheidet in jedem Fall über das Vorkommen von Strukturen. Dabei regelt der Methodenschlüssel «Strukturvielfalt TS/FG» aus dem Jahr 2011 die Berechtigung für den Zuschlag «Strukturvielfalt». Der Zuschlag darf nur geltend gemacht werden, wenn die Strukturen durch den Bewirtschafter/In sachgerecht gepflegt werden.

Erhaltung einer besonderen Artenvielfalt: Zur Erhaltung und Förderung von seltenen oder gefährdeten Pflanzenarten kann ein Zuschlag ausbezahlt werden. Die ANF entscheidet in jedem Fall über die Berechtigung des Zuschlages (vgl. Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 FTV). Die Gewährung des Zuschlages kann an zusätzliche Auflagen zum Schutz der besonderen Artenvielfalt gebunden sein (zum Beispiel Auszäunungen im Frühling für spätblühende Orchideen, Auflagen beim Weideregime oder die Platzierung des Rückzugsstreifens an speziell bezeichneten Orten).

Mahdhindernisse: Dies sind Strukturelemente, die ein Motormäher nicht passieren kann. Der Zuschlag ist in zwei Stufen unterteilt: Mähflächen mit 5 bis 50 Mahdhindernissen pro Hektare (mittlere Erschwernis) oder mehr als 50 Mahdhindernisse pro Hektare (grosse Erschwernis). Die ANF entscheidet in jedem Fall über das Vorkommen von Mahdhindernissen. Mahdhindernisse müssen in der Regel gepflegt werden.

Heutransport mit Heuseil, Heutuch oder Heunetz: Dieser Zuschlag wird entrichtet, wenn der Heutransport besonders aufwändig ist und mit dem Heuseil und/oder einem Heutuch/Heunetz vorgenommen wird. Der Abtransport mit dem Helikopter gilt auch als besonders aufwändiger Heutransport.

Handarbeit: Der Zuschlag wird entrichtet, wenn mindestens ein Arbeitsgang (Mähen, Zusammentragen des Schnittgutes) von Hand und ohne motorisiertes Hilfsmittel erfolgt. Das Zusammentragen des Schnittgutes erfolgt dabei über eine Distanz von mindestens 30 m. Das Mähen mit dem Motormäher oder die Verwendung eines Bläasers gilt nicht als Handarbeit.

Pflegeschnitt oder Streueschnitt in FG: Dieser Zuschlag wird ausbezahlt, wenn der Zweitaufwuchs in FG-Weiden geschnitten wird. Dabei müssen mindestens 10 % der Objektfläche als Rückzugsstreifen für Kleintiere über den Winter stehen gelassen werden. Die Lage des Rückzugsstreifens muss jedes Jahr verändert werden.

Der Zuschlag kann auf maximal 75 % der Inventarfläche des entsprechenden FG-Objektes geltend gemacht werden.

Spezialarbeiten: Sind für die Erreichung des Schutzziels spezielle Aufwände nötig, werden diese Leistungen über den Zuschlag «Spezialarbeiten» abgegolten (zum Beispiel einmalige Beiträge gemäss Punkt 4.5). Zudem kann die ANF bei Flächen, auf denen keine Direktzahlungen nach DZV ausbezahlt werden, einen Zusatzbeitrag auszahlen. Dieser entspricht im Maximum dem Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe II nach Anhang 7 DZV.

Zäune: Trittempfindliche Flächen in Feuchtgebieten (zum Beispiel Hochmoore, Übergangsmoore, Torfmoosflächen), die auf Anweisung der ANF nicht genutzt werden dürfen, haben Anrecht auf eine Entschädigung der Zaunarbeiten. Dabei gelten die Ansätze aus dem Merkblatt «Entschädigung für Pflege- und Unterhaltsarbeiten» der ANF, das die Ansätze für Personen, Material und Maschinen jährlich neu festlegt.

4.3. Abzüge

(Art. 9 Abs. 3 FTV)

Abzüge werden nur auf FG-Inventarflächen geltend gemacht. Sie sollen den ökologischen Minderwert, der durch den Eingriff in eine Fläche entsteht, berücksichtigen.

Tabelle 5: Abzüge auf Mähflächen und Weiden, pro Are

Abzüge	Mähfläche	Weide
Entwässerungsgräben	Fr. 1.50	Fr. 1.50

4.4. Definition der Abzüge

Mittlere Entwässerungseingriffe in Feuchtgebieten (Mähflächen und Weiden):

Als mittlerer Entwässerungseingriff gilt der Unterhalt von bestehenden, maximal 30 cm tiefen und 40 cm breiten Abzugsgräben, die ausschliesslich dem Abführen von Oberflächenwasser dienen. Der Unterhalt der Gräben soll wenn möglich so erfolgen, dass kein U-förmiger, sondern ein V-förmiger Graben entsteht.

Für Gräben natürlicher Fliessgewässer werden keine Abzüge gemacht.

4.5. Einmalige Beiträge

(Art. 5 FTV)

Entbuschungsmassnahmen: Die ANF kann die Entbuschung einer Inventarfläche mit einmaligen Beiträgen unterstützen, wenn der Bestand an kleinen Bäumen, Sträuchern, Zwergsträuchern und Ad-

lerfarn mehr als 20 % des Trockenstandortes oder Feuchtgebietes bedeckt. Die Möglichkeit Unterstützungsbeiträge für Entbuschungsmassnahmen zu beantragen, steht ausschliesslich Bewirtschaftern/Innen zu, die für eine verbuschte Fläche einen neuen Bewirtschaftungsvertrag mit einer Vertragsdauer von mindestens acht Jahren abschliessen.

Regulierung von Problempflanzen: Die ANF kann die Bekämpfung von Unkraut und/oder invasiven Neophyten mit einmaligen Beiträgen unterstützen. Die Möglichkeit des Problempflanzenvertrages und der damit verbundenen Beiträge steht ausschliesslich Bewirtschaftern/Innen zu, die für eine verunkrautete Fläche neu einen Bewirtschaftungsvertrag abschliessen. Der Vertrag zur Bekämpfung von Problempflanzen bedingt den Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages mit einer Vertragsdauer von mindestens acht Jahren. Folgende Arten gelten als Problempflanzen im Sinne der FTV:

- Gebietsfremde unerwünschte Arten auf der Schwarzen Liste (Liste IVa) und auf der Watch-Liste (Liste IVb) von Info Flora.
- Einheimische unerwünschte Pflanzenarten, die in naturschützerisch wertvollen Biotopen invasiv werden können und schwer bekämpfbar sind (Liste IVc der SKEW).

Bemessung der einmaligen Beiträge: Es wird der tatsächliche Aufwand abgegolten. Dabei gelten die Ansätze aus dem Merkblatt «Entschädigung für Pflege- und Unterhaltsarbeiten» der ANF, das die Ansätze für Personen, Material und Maschinen jährlich neu festlegt.

Installation Heuseil: Die ANF kann das Einrichten oder das Wiederinstandsetzen eines Heuseils mit einmaligen Beiträgen unterstützen. Dabei verpflichtet sich die Bewirtschafter/In die erschlossene Fläche nachfolgend während mindestens 16 Jahren regelmässig und vertragskonform zu bewirtschaften und das Schnittgut mittels Heuseil abzutransportieren. Die Bemessung der Unterstützungsbeiträge erfolgt in Absprache mit der Abteilung Strukturverbesserung und Produktion (ASP).

5. Kontrollen

Die ANF erstellt die kantonalen Inventare der Trockenstandorte und Feuchtgebiete und überprüft regelmässig deren Vegetationsentwicklung. Sie kann bei Bedarf Flächenanpassungen vornehmen. Nutzungskontrollen (vertragliche Abmachungen) werden mindestens einmal pro Vertragsperiode durchgeführt. Diese Kontrollen werden im Rahmen der ÖLN-Kontrollen durchgeführt. Die ANF kann bei Bedarf auch risikobasierte Kontrollen anordnen. Die Kosten der ordentlichen Nutzungskontrollen zahlen die Bewirtschaftenden. Die Kosten der risikobasierten Kontrollen können bei Mängeln den Bewirtschaftenden übertragen werden.

6. Sanktionen

(Art. 17 Abs. 3 FTV und Art. 105 Abs. 1 i.V.m. Anhang 8 DZV)

Die ANF entscheidet bei Nichteinhaltung der Bewirtschaftungsauflagen über allfällige Beitragskürzungen und -rückforderungen der Bewirtschaftungsbeiträge gemäss den Richtlinien in Anhang 1.

7. Inkraftsetzung

Diese Weisungen und Erläuterungen samt Anhang 1 treten auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern
Abteilung Naturförderung

i.V. 

Urs Käzig
Abteilungsleiter

Anhang 1

Bemessung der Beitragskürzungen

- Die Mindestkürzung des Bewirtschaftungsbeitrags beträgt pro Betrieb und Jahr Fr. 200.-.
- Die Kürzungen erfolgen gemäss Tabelle «Kürzungen Bewirtschaftungsbeiträge» mit einem Prozentsatz der entsprechenden Beiträge auf der betroffenen Fläche.
- Werden mehrere Mängel auf derselben Naturschutzfläche gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert. Es wird nur der Mangel mit der höchsten Kürzung berücksichtigt.
- Bei anderen Hauptnutzungen als Wiese, Streue oder Weide werden die Kürzungen sinngemäss angewandt.
- Im Wiederholungsfall (gleicher Mangel) wird die Beitragskürzung verdoppelt.
- Die Kürzungen der Biodiversitätsbeiträge nach DZV erfolgen gemäss Anhang 8 Ziff. 2.4 DZV.

Kürzungen Bewirtschaftungsbeiträge				
Mangel/Verstoss	Wiese, Streue	Weide	Grundbeitrag	Zuschläge
Schnittzeitpunkt nicht eingehalten	x		200 %	nein
Zeitpunkt Pflegeschnitt nicht eingehalten		x	200 %	nein
Schnittgut nicht abgeführt	x	x	200 %	nein
Rückzugsstreifen mangelhaft ¹⁾	x	x	200 %	nein
Mähaufbereiter	x	x	200 %	nein
Mulchgeräte, Steinbrecher	x	x	200 %	200 %
Düngemittel alle	x	x	300 %	300 %
Pflanzenschutzmittel	x	x	300 %	300 %
Ungenutzte Fläche	x	x	200 %	200 %
Verbuschung / Problempflanzen ²⁾	x	x	200 %	nein
Weitere Vertragsverstösse ³⁾	x	x	200 %	200 %

- 1) Fehlt ein Rückzugsstreifen, so bemisst sich die Kürzung über den Betrag der gesamten Fläche, welche einen Rückzugsstreifen benötigt (inkl. Rückzugsstreifen).
- 2) Kürzungen infolge eines Mangels im Bereich Verbuschung / Problempflanzen erfolgen erst, wenn der Mangel nach Ablauf der durch die Kontrolleure aufgestellten Verbesserungsfrist nicht behoben ist.
- 3) Hierzu zählen unter anderem: starke Verunkrautung, Feuerstellen und Brandplätze, unsachgemässer und zu massiver Unterhalt von Entwässerungsgräben (Überschreitung der Vorgaben gemäss Vertrag: maximal 30 cm Tiefe und 40 cm Breite), Zerstörung/Überschüttung von Inventarflächen (ohne höhere Gewalt), Zerstörung von Strukturen und falsche Angaben in Bezug auf die genutzte Fläche auf dem Beitragsgesuch, die Zuschläge «Handarbeit» und «aufwändiger Heutransport» sowie die Spezialarbeiten.